



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Per E-Mail [REDACTED]

Herrn
Heribert Süttmann

[REDACTED]

Aktenzeichen
AR 1256/17
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Göckede

☎ (0721)
9101-408

Datum
02.03.2017

Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB

Ihre E-Mails vom 14. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Süttmann,

zu Ihrer Anfrage kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Beim Bundesverfassungsgericht waren bzw. sind gegen den neugefassten § 217 StGB derzeit 14 Verfassungsbeschwerden sowie ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung anhängig.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (2 BvQ 44/15) wurde mit hiesigem Beschluss vom 8. Dezember 2015 abgelehnt. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 388/16 wurde durch hiesigen Nichtannahmebeschluss vom 11. März 2016 abgeschlossen. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 762/16 ist durch Tod des Beschwerdeführers beendet worden.

Die Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1494/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1624/16, 2 BvR 1807/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2492/16, 2 BvR 2506/16, 2 BvR 2527/16 und 2 BvR 2667/16 befinden sich noch in Bearbeitung. Ein jeweils konkreter Entscheidungstermin kann Ihnen derzeit noch nicht mitgeteilt werden. Es wird Ihnen anheimgestellt, zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzufragen.

Soweit Sie anfragen, wer konkret mit wem zusammen durch welche Bevollmächtigten Verfassungsbeschwerde erhoben hat, wird Ihnen mitgeteilt, dass die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführer den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen und Ihnen hierüber keine Mitteilung gemacht werden kann.

In neun Verfassungsbeschwerdeverfahren werden die Beschwerdeführer durch Prozessbevollmächtigte vertreten. Diese können Ihnen wie folgt angegeben werden:

- 2 BvR 2347/15: Prof. Dr. Christoph Knauer, Maximilianstraße 35b, 80539 München und
Prof. Dr. Hans Kudlich, Mühlweg 10, 91080 Uttenreuth,
- 2 BvR 651/16: Prof. Dr. Bernd Hecker, Universität Trier, Fachbereich V,
Universitätsring 15, 54286 Trier,
- 2 BvR 1261/16: Rechtsanwälte Dr. Gerhard Strate und Johannes Rauwald,
Holstenwall 7, 20355 Hamburg,
- 2 BvR 1494/16: Rechtsanwälte Putz, Sessel, Steldinger, Kanzlei für Medizinrecht,
Quagliostraße 7, 81543 München,
- 2 BvR 1807/16: Rechtsanwältin Stefanie Kemper, Sportallee 41, 22335 Hamburg,
- 2 BvR 2354/16: Rechtsanwältin Petra Vetter, Echterdinger Straße 17,
70794 Filderstadt,
- 2 BvR 2492/16: Partsch & Partner Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 50,
10707 Berlin
- 2 BvR 2506/16: Wollmann & Partner Rechtsanwälte mbB, Meinekestraße 22,
10719 Berlin
- 2 BvR 2527/16: Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch, Mehlgasse 6, 56068 Koblenz

Soweit Sie darüber hinaus um Übersendung der Beschwerdeschriftsätze sowie gegebenenfalls angeforderter Stellungnahmen zu den Verfassungsbeschwerden bitten, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 20 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) nur die Beteiligten des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht haben.

Nach § 35b Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG kann einem nicht am Verfahren Beteiligten Auskunft aus oder Einsicht in die Akten des Bundesverfassungsgerichts nur gewährt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Die Darlegung eines berechtigten Interesses kann jedoch Ihrem Schreiben nicht ausreichend entnommen werden, so dass Ihrem Akteneinsichts Antrag bzw. Übersendungsbegehren rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Abgesehen davon wird nach der Praxis des Bundesverfassungsgerichts bei anhängigen Verfahren ein berechtigtes Interesse in der

Regel verneint. Insoweit wird Ihnen anheimgestellt, sich gegebenenfalls an die oben genannten Prozessbevollmächtigten der Verfahren zu wenden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich Ihr Akteneinsichtsgesuch bzw. Übersendungsbegehren mit den vorgenannten Ausführungen erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Göckede
Oberamtsrätin

Beglaubigt

Regierungsangestellte/r